



# BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen  
mit Sitz in D-33098 Paderborn

Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

**BUNDESSCHIEDSGERICHT**

## SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren



gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn,  
vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militär- und  
Polizeischützen e.V. im Einverständnis mit den Parteien im schriftlichen  
Verfahren durch Richter am Bundesschiedsgericht Richter als Vertreter für die  
Vorsitzende Richterin am Bundesschiedsgericht Dr. Lömmersdorf, den Richter  
am Bundesschiedsgericht Herres als Berichterstatter und den  
stellvertretenden Richter am Bundesschiedsgericht John:

**1. Der Antrag wird zurückgewiesen.**

**2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

### **Tatbestand:**

Der Antragsteller begehrt die Erstattung von Reisekosten in Höhe von 20% für  
die Europameisterschaft in Norwegen vom 28.-31.08.2014 bzw. einen  
angemessenen Pauschal-Zuschuss von 200,00 €. Zudem beschwert er sich gegen  
die Regelung in § 10 der Reisekostenordnung. Er trägt vor, dass die

E-Mail: [bschg@bdmp.de](mailto:bschg@bdmp.de)

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

Der BDMP e.V. (VReg: Amtsgericht Paderborn, VR963) wird vertreten d. d. Präsidium und ist Mitglied von  
Pro Tell – Association des Fédérations de Tir Sportif de la Communauté Economique Européenne – World Forum on the Future of Sportshooting  
Activities – DEVA Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen – NRA GB National Rifle Association of Great Britain – NRA  
USA National Rifle Association of America – WA 1500 World Association Police Pistol 1500 – IC FRA International Confederation of Fullbore Rifle  
Associations – Forum Waffenrecht

Reisekostenordnung Sportschützen, die weder zur Nationalmannschaft gehören noch eine Beschickung durch den Antragsgegner erhalten, übermäßig benachteiligt.

Der Antragsteller beantragt, ihm die vorgenannte Bezuschussung zukommen zu lassen und die Reisekostenordnung generell neu zu fassen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass dem Antrag des Antragstellers im Rahmen der Reisekostenordnung entsprochen wurde und eine weiter gehende Erstattung nicht zulässig ist. Die Beschwerde gegen die Reisekostenordnung als solche sei unzulässig.

Für das weitere Vorbringen wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

### **Gründe:**

Der Antrag, der sich gegen die Reisekostenordnung im Allgemeinen wendet, ist unzulässig. Das Bundesschiedsgericht ist nach § 16 Abs. 3 S. 2 der Satzung zuständig für die Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen innerhalb des BDMP e.V. Die Kompetenz des Bundesschiedsgerichts erstreckt sich daher nicht auf die Normsetzung im Antragsgegner.

Zuständig für die Erstellung und Beschlussfassung über eine Reisekostenordnung ist nach § 32 Abs. 1 S.1 BGB die Mitgliederversammlung. Diese Kompetenzzuweisung kann allerdings nach § 40 BGB durch die Satzung geändert werden. Dies ist vorliegend geschehen. § 9 Abs. 6 der Satzung zählt abschließend die Kompetenzen der Mitgliederversammlung (Bundesdelegiertentag) auf. Die übrigen Kompetenzen liegen daher beim Präsidium. Dieses hat die Reisekostenordnung wirksam beschlossen.

Zwar ist das Bundesschiedsgericht auch zuständig für Streitfälle, in denen Satzungsänderungen oder Vereinsordnungen angegriffen werden. Hier kann es aber nur die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit feststellen. Bestimmte Änderungen oder gar allgemeiner geforderte Verbesserungen kann das Bundesschiedsgericht mangels Rechtssetzungskompetenz nicht beschließen.

Der Zahlungsantrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Reisekostenordnung regelt abschließend die Möglichkeiten des Antragsgegners, Mitgliedern Reisekosten zu erstatten. Der Antragsteller wurde gem. § 10 mit dem Maximalbetrag von 60,00 € bezuschusst.

Weitergehende Ansprüche hat der Antragsteller nicht.

Der Antragsgegner gewährt Mitgliedern, die an im Ausland durchgeführten Wettkämpfen teilgenommen haben, einen Aufwandsausgleich. Die Förderung wird nach der Wertigkeit der Schießsportveranstaltung gestaffelt. Die förderungswürdigen Veranstaltungen und deren Etat werden pro Jahr neu festgelegt. Sie werden unterschieden zwischen Veranstaltungen, die vom Antragsgegner beschickt oder lediglich bezuschusst werden. Für Veranstaltungen, die lediglich bezuschusst werden, liegt die Zuschussobergrenze bei 60,00 € je Teilnehmer. Weitere Erstattungen werden durch den Antragsgegner nicht geleistet.

Der Antragsteller hat eigeninitiativ an einem Wettkampf teilgenommen, den der Antragsgegner mit einem Nationalteam beschickte, in dem der Antragsteller nicht vertreten war, da er nicht die erforderlichen Ranglistenplätze belegte.

Zudem wären eventuelle Rechtsbehelfe gegen die RKO selbst verwirkt (vergl. LG Darmstadt, Urteil vom 11.11.2010, 1 O 256/10). Das Rechtsmittel stellt sich angesichts der Umstände als illoyale Rechtsausübung dar, die gem. § 242 BGB zur Unwirksamkeit nach dem Rechtsinstitut der Verwirkung führt. Das legitime Interesse des Vereins an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, das auch für jedes Vereinsmitglied erkennbar ist und aufgrund der Treuepflicht von dem Antragsteller

berücksichtigt werden muss, lässt es als sachgerecht erscheinen, dass die rechtliche Wirksamkeit von Vereinsmaßnahmen innerhalb angemessener, jedenfalls aber beschränkter Zeit einer Klärung zugeführt wird (vgl. BGHZ NJ W 1973, 235; OLG Hamm, N JW-RR 1997, 989, 990). Das Widerspruchsrecht, als auch der vereinsinterne Rechtsweg selbst dient nicht alleine dem Mitgliederschutz, sondern der Rechtssicherheit des Antragsgegners. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann er davon ausgehen, dass die beschlossene RKO nicht mehr durch Unwirksamkeit der Ernennung *ex tunc* erlischt. Unterlässt das Mitglied Angriffe gegen eine Vereinsmaßnahme, kann der Verein annehmen, dass das Mitglied sie akzeptieren und nicht mehr klageweise dagegen vorgehen will. Ein gleichwohl später erhobenes vereinsinternes Rechtsmittel als auch eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, steht dann der Einwand der Verwirkung entgegen (Saarländisches OLG, Urteil vom 02.04.2008, 1 U 450/07- zit. nach juris).

Frank Richter  
RiBSchG

Rüdiger Herres  
RiB SchG

Kai-Leo John  
stv. RiBSchG

Ausgefertigt

Kleff  
Geschäftsstelle